

mehr! Nun, meine Herren, ob er so ein Verbot erlassen hat oder nicht, das muß Jeder wissen, von einer rechtlichen Beurtheilung ist dabei ebenfalls gar keine Rede, sondern nur von der Gedächtniskraft, die sich an Thatfachen erinnert. Nur diese beiden Fälle sind es, welche auf einer Seite den Fortgang des Executionsprocesses ohne Liquidität der Einwendungen unterbrechen, aber auch auf der andern Seite, wenn sich die Behauptung des Klienten nachträglich als unwahr darstellt, eine Bestrafung Dessen, der sie vorgebracht hat, hervorrufen. Was nun den Umfang der Strafe angeht, so steht der ebenfalls niedriger als bei dem Sachwalter. Es handelt sich keineswegs um eine anderweite Bezahlung der ganzen Liquidation, sondern nur um eine nochmalige Bezahlung des einzelnen bestrittenen Satzes. Ich kann mir kaum den Fall denken, daß dieser einzelne Satz sich auf mehr als 25 Thaler sollte belaufen können. Es ist also die Strafe, die den Klienten trifft, präsumtiv niedriger als die, mit der im entgegengesetzten Falle der Advocat belegt werden würde. Nun könnte man noch die Frage aufwerfen, ob es gerechtfertigt sei, daß man den Advocaten nur mit einer Disciplinarstrafe belege, den Klienten aber in anderer Art bestrafe, so nämlich, daß er Dasselbe, was liquidirt war, noch einmal bezahlen solle, also nicht Etwas, was von dem Ermessen des Richters abhängt. Das liegt aber in der Natur der Sache. Disciplinargewalt findet nur gegen Personen statt, die in einem gewissen Verhältnisse zu dem Staate stehen wie der Advocat, oder welche gewisse öffentliche Functionen bekleiden. Dem Privatmanne gegenüber kann man aber von einem Disciplinarverfahren nicht reden, gegen ihn also bleibt kein anderer Weg übrig, als eine Art von Conventionsstrafe, die das Gesetz festzustellen hat, hier Erhöhung der beanspruchten Kosten selbst um das Doppelte. Wenn man das Alles gehörig ins Auge faßt, so scheint mir die Bestimmung für Privatleute, die mit Advocaten zu thun haben, durchaus ungefährlich; sie scheint mir aber auch gerathen zu sein durch die Gerechtigkeit. Wenn man von dem Sachwalter mit Recht eine völlige Ehrenhaftigkeit verlangt, und daß er dem Klienten in keiner Weise überseht, nun, so muß man ihn auch gegen Chicanen schützen. Ich wiederhole aber, wenn Klienten Behauptungen, von welchen es sich hier handelt, wider die Wahrheit aufstellen, so ist es nicht anders denkbar, als daß solches aus Chicane geschieht.

Abg. Dr. Hertel: Die Vorschrift im zweiten Absatze des §. 26, um welche es sich jetzt handelt, ist von mehreren Seiten her angegriffen worden. Ich glaube, sie ist gerecht, sie ist ein Ausfluß des Grundsatzes: „Was dem Einen recht ist, das ist dem Andern billig!“ Die dagegen vorgebrachten Einwendungen, namentlich auch diejenigen, die der geehrte Abg. Rittner gebracht hat, beruhen wohl nur auf einer nicht ganz richtigen Auffassung. Bereits ein Vorredner, der geehrte Abg. v. Griegern hat darzulegen versucht, auf welche Fälle sich die Vorschrift erstreckt, in wel-

chen Fällen der Sachwalter und in welchen Fällen der Klient mit Strafe belegt werden soll. Ich erlaube mir noch ein paar Beispiele anzuführen, um die Fälle deutlich zu machen, für welche dem Klienten Strafe angedroht wird, also zuerst in dem Falle, wenn der Klient behauptet, der Sachwalter habe die liquidirten Mühwaltungen und Verläge gar nicht gehabt, z. B. der Sachwalter hat Kosten für eine Reise liquidirt, der Klient behauptet aber ausdrücklich, der Sachwalter habe die Reise wirklich nicht gemacht. Gleichwohl ergibt sich später, daß der Klient unrecht hat, daß er wider besseres Wissen dem Sachwalter die Reise abgelängnet hat. Ich glaube, in einem solchen Falle ist das Unrecht ganz auf Seiten des Klienten. Der zweite Fall ist der, wenn der Klient behauptet, die liquidirte Arbeit sei ausdrücklich von seiner Seite dem Sachwalter verboten gewesen. Das Beispiel, auf welches der geehrte Abg. v. Griegern hier Bezug nahm, ist sehr zweckmäßig. Der Klient sagt: Ich habe meinem Sachwalter ausdrücklich verboten, er solle eine Appellation einwenden, er hat es aber doch gethan und verlangt daher mit Unrecht Bezahlung. Ist diese seine Behauptung der Wahrheit zuwider, so chicanirt er offenbar den Sachwalter. Da der Sachwalter keine feste Besoldung hat, sondern bloß von Dem lebt, was er liquidirt, so fordert es die Billigkeit und das Recht, daß er in seinem Verdienste angemessen geschützt werde, um so mehr, wenn man ihn mit Strafen belegen will, wenn er seinerseits zu viel und unrechtmäßig von seinem Klienten verlangt. Was in dem einen Falle recht ist, wird in dem andern billig sein. Eine andere Frage ist die, ob man nicht überhaupt in beiden Fällen von einer Strafe absehen und weder in dem einen Falle den Sachwalter noch in dem andern den Klienten mit Strafe belegen möchte. Wollte man diese Ansicht adoptiren und den zweiten Absatz des §. 26 ganz in Wegfall bringen, so würde ich meinerseits nichts dagegen haben. Doch finde ich mich nicht veranlaßt, einen ausdrücklichen Antrag darauf zu stellen.

Abg. v. Schönberg: Meine Herren! Es ist noch ein dritter Fall möglich außer den beiden, welche der geehrte Herr Vorredner erwähnt hat. Ich setze den Fall, den ich aus eigener Erfahrung kenne, daß in Processsachen ein Advocat Abhörnung von Zeugen bei einer falschen Behörde beantragt, wodurch eine Menge Kosten entstehen. Die Zeugen nun müßten bei einer andern Behörde nochmals verhört werden, und der Auftraggeber muß nun auch die Kosten für die zweite Zeugenabhörnung bei der andern Behörde bezahlen, nachdem auch schon die Kosten für die erste Abhörnung festgestellt und von dem Klienten bezahlt waren. Es ist dies ein Fall, wo der Klient die Arbeit dem Advocaten nicht verboten hat, auch der Advocat keine falschen Ansätze gemacht hat, und wo doch der Auftraggeber für ein Versehen des Advocaten doppelt zahlen mußte. Ich würde nun dem Herrn Referenten sehr dankbar sein, wenn